

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Einbau- und Instandsetzungsarbeiten, sowie Getriebeverkauf im Austausch

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers den Auftrag oder den Lieferauftrag vorbehaltlos ausführen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Verkäufer.

§ 2 Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag ist bei Abnahme der Sache oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig.

2. Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung verbleibt das Kfz/ Getriebe in unserer Werkstatt. Nach Benachrichtigung über Fertigstellung haben Sie eine Woche Zeit das Kfz/ Getriebe abzuholen. Sollte dies nicht geschehen, werden wir für Kfz eine Standgebühr in Höhe von 12 €/Tag und bei Kunden- Getrieben 5 €/ Tag in Rechnung stellen. Nach einem halben Jahr nach Bereitstellung behalten wir uns vor den Gegenstand zu entsorgen und Ihnen die Gebühren in Rechnung zu stellen.

§ 3 Lieferung/ Gefahrenübergang

Versendet der Verkäufer die Ware auf Verlangen des Käufers an einen von ihm bestimmten Bestimmungsort, geht die Transportgefahr – auch bei Lieferung „freihaus“ – in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Verkäufer die Ware der Deutschen Bahn, dem Frachtführer, der Post oder dem Spediteur übergibt.

§ 4 Sachmangel

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe.

Gewährleistungsansprüche können nur in Berlin geltend gemacht werden.

§ 5 Gewährleistung/ Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Privatpersonen ein Jahr ab Übergabe, bei Gewerbetreibenden und Selbstständigen wird die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.

2. In der vereinbarten Gewährleistungsfrist verpflichten wir uns, alle auftretenden Mängel am Getriebe kostenlos zu beseitigen, sofern diese nicht durch fehlerhafte, externe Steuerelemente verursacht worden sind. Für die einwandfreie Funktion des Getriebes ist der korrekte Zustand von Motor und Antriebsachse Voraussetzung. Durch fehlerhafte Elektrik oder Elektronik verursachte Schaltprobleme werden nicht innerhalb der Gewährleistung beseitigt.

3. Wenn am Motorsteuergerät außer Softwareupdates noch andere Änderungen zur Leistungssteigerung vorgenommen worden sind, kann keine Gewährleistung übernommen werden.

4. Ein- und Ausbaukosten werden bei Lieferung eines Ersatzgetriebes nicht übernommen. Mietwagen-, Abschlepp- und Übernachtungskosten und eventuelle andere Kosten, die durch den Ausfall des Getriebes entstehen können, sind nicht Bestandteil der Gewährleistung und werden nicht erstattet.

5. Durch Nachbesserung oder Ersatz verlängert sich die Gewährleistung nicht. Eventuelle Schadensersatzforderungen beschränken sich auf die Höhe des Reparaturauftrages.

6. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei Händlergeschäften ist Rücknahme ausgeschlossen. Bei Automatikgetrieben ist der dazugehörige Wandler grundsätzlich und insbesondere wenn eine Gewährleistung vereinbart worden ist, zu erneuern, da wir, für durch den unterlassenen Wandlertausch entstandene Folgeschäden nicht haften.

7. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne unsere Zustimmung Arbeiten und Änderungen von anderer Seite an dem von uns instandgesetzten Gegenstand ausgeführt oder Ersatzteile ein- oder ausgebaut werden. Wenn eine Gewährleistung vereinbart worden ist, sind Getriebemontagen ausschließlich bei Vertragswerkstätten, Meisterwerkstätten oder bei O&K Getriebeservice GmbH durchzuführen.

8. Kundenfahrzeuge werden bei Bedarf auf öffentlichem Straßenland geparkt. Wir übernehmen keine Gewährleistung bei Diebstahl-, Wind- und Wetter-schäden, Vandalismus, sowie für entstandene weitere Schäden durch höhere Gewalt.

9. Verkauft ein Verbraucher die Sache weiter an einen Dritten, kann dieser gegenüber dem Händler grundsätzlich keine Gewährleistungsrechte geltend machen.

Denn der Dritte und der ursprüngliche Verkäufer haben keinen Kaufvertrag geschlossen.

§ 6 Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

§ 7 Preise

Unsere Preise sind so kalkuliert, dass das Altteil des Kunden im aufbaufähigen Zustand und ohne Gehäuseschaden sein muss.

Darunter zählen auch Planeten- und Differentialschäden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Verkäufer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

§ 9 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand in Berlin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Erfüllungsort für die Lieferung, sowie Gewährleistungsansprüche ist der Firmensitz des Verkäufers in Berlin.

3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.